jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Erkenntnis 2005/3/17 2004/11/0172

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §8;
VwGG §34 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldner und die Hofräte Dr. Gall, Dr. Schick, Dr. Grünstäudl und Mag. Samm als Richter im Beisein der Schriftführerin Mag. Gubesch, über die Beschwerde der 1. H GesmbH,

2. des G H, und 3. der M H, alle in M, alle vertreten durch Dr. Rudolf Breuer, Rechtsanwalt in 2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 28, gegen den Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 2004, Zl. 6-SO-H 1089/2004, betreffend Erteilung von Auflagen nach dem Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetz,

Spruch

1. den Beschluss gefasst:

Die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers und der Drittbeschwerdeführerin wird zurückgewiesen.

Der Zweitbeschwerdeführer und die Drittbeschwerdeführerin sind schuldig, dem Land Burgenland Aufwendungen in der Höhe von insgesamt EUR 381,90 binnen zwei Wochen zu ersetzen;

2. zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Das Land Burgenland ist schuldig, der Erstbeschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.171,20 binnen zwei Wochen zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 2004 wurden der Erstbeschwerdeführerin als Trägerin der gegenständlichen Jugendwohlfahrtseinrichtung (Sozialpädagogische Wohngemeinschaft "F") näher genannte Auflagen zur Beseitigung von Mängeln gemäß § 23 Abs. 3 des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes (Bgld. JWG) erteilt. Der Spruch dieses Bescheides lautet wie folgt:

"Gemäß § 23 Abs. 3 Bgld. Jugendwohlfahrtsgesetz werden dem Träger der gegenständlichen Jugendwohlfahrtseinrichtung der

H GesmbH nachstehende Auflagen zur Beseitigung der festgestellten Mängel erteilt:

1. Es ist binnen einer Woche ab heutigem Tage - ein neuer pädagogischer Leiter anher bekannt zu geben. Die fachliche Qualifikation des Leiters ist nachzuweisen.

2. Herr H und Frau H dürfen weder als pädagogischer Leiter noch in erzieherischer Funktion in der Einrichtung tätig sein.

3. Herr H und Frau H sind ab sofort nicht mehr befugt, den Kindern Anweisungen zu erteilen.

4. Sie dürfen ab sofort keinerlei Aktivitäten mit den Kindern unternehmen und die Kinder nicht zu sich nach Hause einladen.

5. Die Eltern von Frau H dürfen keinerlei Aktivitäten, wie Einladungen, Besuche oder Gespräche, mit den Kindern setzen.

6. Herr H und Frau H dürfen ab sofort keine Kontakte bezüglich der Kinder mit den zuständigen Kindergärten und Schulen, Eltern, Behörden und anderen Einrichtungen pflegen.

7. Supervisionen, Teambesprechungen und Fortbildungen des Personals der Einrichtung haben ab sofort ohne Teilnahme von Herrn

H und Frau H und auch ohne pädagogischen Leiter statt zu finden.

8. Die neue pädagogische Leitung hat bis auf weiteres in 4- wöchigen Abständen unter Mitnahme des Dienstbuches persönlich in der Abt. 6 - Hauptreferat Soziales und Konsumentenschutz bei der Fachaufsicht, Herrn Dipl.Soz.Arb. W, Bericht zu erstatten.

9. Sämtliche Änderungen hinsichtlich Personal sind dem Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 6 - Hauptreferat Soziales und Konsumentenschutz, sowie der BH Mattersburg, Referat für Soziales und Jugendwohlfahrt, unverzüglich zu melden. Bei Neuaufnahmen sind die Qualifikationsnachweise in Kopie beizulegen.

10. Änderungen hinsichtlich des Kinderbestandes sind unverzüglich dem Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 6 - Hauptreferat für Soziales und Konsumentenschutz, sowie der BH Mattersburg, Referat für Soziales und Jugendwohlfahrt, zu melden.

11. Supervision wird mit drei Einheiten a 60 Minuten im Monat festgelegt.

12. Fortbildungen werden mit 20 Stunden jährlich pro Mitarbeiter festgesetzt.

13. Die Dienstbücher von 2000 bis Juni 2002 sind bis 6. August dem Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 6, Hauptreferat Sozialwesen, Herrn Dipl.Soz.Arb. W, vorzulegen.

Bei Einhaltung dieser Auflagen bestehen keine Bedenken gegen einen Weiterbetrieb der Einrichtung."

Die belangte Behörde ging davon aus, gegenüber dem Leiter der gegenständlichen Jugendwohlfahrtseinrichtung, dem Zweitbeschwerdeführer, seien folgende Vorwürfe erhoben worden:

"1. M, damals ca. 3 Jahre alt, stellte Herr H unter die kalte Dusche, damit er aufhört zu schreien: Um die Mittagszeit schrie M aus nicht näher bekannten Umständen anhaltend. Er wurde aus diesem Grund in sein Zimmer geschickt, um nachzudenken, was geschehen sei. Wenn er aufgehört hat, zu schreien, könne er wieder heraus kommen. Als M auch in seinem Zimmer anhaltend schrie, holte ihn Herr H voll Zorn heraus, stellte ihn voll bekleidet in die Badewanne und duschte ihn kalt ab. Dieser Vorfall führte dazu, dass andere Kinder später des Öfteren angstvoll fragten, ob sie ohnehin nicht unter die kalte Dusche gestellt würden.

2. C, damals ca. 5 Jahre alt, wurde von Herrn H immer als dumm abgewertet und hatte, um Aufmerksamkeit zu erregen, eines Tages in ein Badezimmerkasterl uriniert. Nachdem es entdeckt worden und der 'Täter' über Befragen 'ausgeforscht' worden war, musste C in nicht unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zur Strafe völlig nackt sauber machen. Andere Kinder standen als Zuseher dabei und C wurde von Herrn H mehrfach demütigend aufgefordert, die Sache besser zu machen, indem er 'dort noch einmal wischen müsse' und 'dort noch ein Rest sei'. C war laut Aussage der Kindergärtnerin ein durchaus intelligentes, aber nicht gefördertes Kind.

3. J, damals ca. 5 Jahre alt, hatte wegen massiver Hungererfahrungen im Herkunftsmilieu die Angewohnheit, zeitweise Speisen in den Mundbacken zu horten und nicht zu schlucken. Sie wurde mit ihrem Teller (sie wollte nicht aufessen) in den Keller geschickt und musste so lange unten bleiben, bis sie aufgegessen habe. J verbrachte den ganzen Nachmittag im Keller.

4. J traute sich manchmal morgens nicht aus dem Bett, weil sie nicht 'Guten Morgen' sagen konnte. J war ein ängstliches Kind, das auf Grund ihrer Vorerfahrungen, in gespannten Situationen hilflos verstummte und zu weinen begann. Sie traute sich nicht hinaus, weil sie Angst vor einer Strafe von Herrn H hatte, wenn sie nicht 'Guten Morgen' sagt.

5. K, ein hyperaktives Kind, hatte - damit er ruhiger werde - des Öfteren den ganzen Tag Zimmerarrest. Ein Erzieher wurde, wenn nötig, vor dem Zimmer postiert, damit er das Zimmer nicht verlassen konnte. Einmal riss er daraufhin sogar Dielenbretter aus dem Fußboden.

6. Ein Kind drohte bei einem Kinderfest, einen Aschenbecher zu zerstören, wenn es einen Wunsch nicht erfüllt bekäme. Daraufhin sperrte Herr H das Kind für längere Zeit in ein Auto ein, das in der prallen Sonne stand. Es war ein heißer Tag.

7. Herr H verschärft Strafmaßnahmen von Erziehern und Lehrern. Z.B. verdoppelt er häufig Zusatzaufgaben, die Lehrer Kindern aufgeben.

8. Kinder müssen, wenn ihre Unterhosen wegen mangelnder Reinigung nach einem WC-Besuch leicht verschmutzt sind, ihre Unterhosen abends, wenn es entdeckt wird, selbst auswaschen. Auch Kinder mit erst 5 Jahren.

9.

Einnässende Kinder müssen ihre Wäsche nachts selbst waschen.

10.

Bei Kommunionskindern wurde u.a. als Strafe eingesetzt, dass sie den Kommunionsvorbereitungsunterricht nicht besuchen durften. Es kam öfter vor, dass verschiedene Kinder an Schulveranstaltungen wie Krippenspiele, Schulschlussfeste, wo sie bei Vorführungen auch aktive Rollen zu spielen gehabt hätten, zur Strafe nicht teilnehmen durften. Unter anderem auch wegen noch nicht geschriebener Hausübung.

11. Belohnung für Kinder gibt es hauptsächlich in Form von Naschsachen oder, indem Herr H mit einzelnen Kindern, die belohnt werden sollen, Ausflüge macht (Einkaufen, Erledigungen, Wochenendbesuche in seinem Privathaus). Die anderen Kinder sind dann oft eifersüchtig, weil ihnen der Zusammenhang zu wenig erklärt wird. Herr H bevorzugte einzelne Kinder, die öfter in den Genuss solcher Belohnungen kommen, während andere Kinder nie in diesen Genuss kommen und sich dadurch benachteiligt fühlen.

12. Herr H beansprucht zwar die Rolle des Ersatzvaters, zu Veranstaltungen der Kinder im Jahreskreis (Schulfeste, Feiern) begleitet er sie aber fast nie.

13. Frau H verhält sich den Kindern gegenüber - obwohl auch sie die Rolle der Ersatzmutter beansprucht - kühl und reserviert. Die oben kritisierten Erziehungsmaßnahmen sind zwischen dem Ehepaar abgesprochen und Frau H trägt die Maßnahmen mit.

14. Die Eltern von Frau H werden vom Ehepaar H in der WG wie 'Ersatzgroßeltern' betrachtet. Manchen Kindern gegenüber nehmen sie diese Rolle aktiv wahr und laden sie zu sich nach Hause oder zu verschiedenen Unternehmungen ein. Auch das führt unter den Kindern zu Eifersüchteleien und Spannungen.

15. Zu Beginn des Bestehens der WG versah Herr H häufig Nacht- und Wochenenddienste. An Wochenenden führte er ein, dass die Kinder bis 9.00 Uhr morgens ruhig in ihren Zimmern bleiben mussten, damit er ausreichend schlafen konnte.

16. Einige Kinder erhielten parallel zur Unterbringung Psychotherapie bei einer Kindertherapeutin. Bei zufälligen Gesprächen mit der Therapeutin erfuhren die Erzieher, dass auf Grund des Therapieverlaufes mit ungewöhnlichem Verhalten der Kinder zu rechnen sei. Sie hatte Herrn H in einem Telefonat davon informiert. Herr H hatte die Informationen nicht an die Erzieher weiter gegeben.

17. Auf saubere bzw. witterungsgemäße Kleidung legt Herr H zu wenig Wert, so dass es schon vorkam, dass Kindergartenkinder bei kalter Witterung mit Sandalen bekleidet waren. Die Kindergärtnerin sprach Erzieher darauf an.

18. Herr H behandelt die Erzieher ebenso abwertend wie die Kinder. Er schreibt ihnen vor, wie sie mit den Kindern umzugehen haben, Diskussionen über Erziehungsmaßnahmen lehnt er ab. Wenn seine Haltung kritisiert wird, wird er zornig und schreit die Erzieher an. 1 x warf er in so einem Zusammenhang die Tür des Büros so heftig zu, dass die Glasscheibe heraus brach. Kündigungen von Erziehern (selbst oder durch Herrn H) haben meist ihre Ursache in der abwertenden Haltung des Ehepaares H.

19. Herr H erzieht die Kinder mit Zuwendung und Liebesentzug. Die Kinder sind aus diesem Grund emotional sehr abhängig von ihm. In diesem Sinne besitzt er sehr viel Macht und dehnt diese Machtansprüche auch auf die Erzieher aus. 'Wer nicht pariert, muss gehen'."

In der Begründung des Bescheides führte die belangte Behörde unter Verweis auf den Befund und das Gutachten der Amtssachverständigen für Psychologie aus, dass sie sich auf Grund massiver an die Behörde herangetragenen Vorwürfe betreffend die Erziehungsmethoden des pädagogischen Leiters veranlasst gesehen habe, zum einen eine Sacherverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln, zum anderen eine sofortige unangekündigte Einschau im Sinne des § 23 Abs. 3 Bgld. JWG durchzuführen. Aus dem niederschriftlich festgehaltenen Befund und Gutachten der psychologischen Amtssachverständigen und der Fachaufsicht anlässlich dieser Einschau habe sich ergeben, dass zur Beseitigung der Mängel die im Spruch aufgelisteten Auflagen erforderlich gewesen seien. Eine Absetzung der pädagogischen Leitung sei auf Grund der niederschriftlich geschilderten Vorkommnisse unumgänglich, ebenso sei nach sachverständiger Ansicht die Eignung für eine erzieherische Tätigkeit des Zweitbeschwerdeführers nicht gegeben. Daraus folgend habe sich ergeben, dass von ihm Anweisungen an Kinder nicht mehr gegeben werden dürften und Kinder auch nicht nach Hause eingeladen werden dürften. Kontakte mit Kindergärten und Schulen, Eltern, Behörden oder anderen Einrichtungen seien nicht mehr vom bisherigen pädagogischen Leiter, sondern vom neuen pädagogischen Leiter zu pflegen. Es habe sich der Zweitbeschwerdeführer lediglich auf die Eigenschaft als Geschäftsführer der betreibenden GmbH zu beschränken. An Supervisionen und Teambesprechungen habe er als solcher nicht teilzunehmen. Die belangte Behörde führte weiters in der Begründung des angefochtenen Bescheides aus, diese Auflagen hätten auch für die Drittbeschwerdeführerin zu gelten, da sie laut glaubwürdigen Aussagen die Erziehungsmaßnahmen des Zweitbeschwerdeführers mitgetragen habe. Das Verbieten von Aktivitäten der Eltern der Drittbeschwerdeführerin im Bereich der Jugendwohlfahrtseinrichtung sei auszusprechen gewesen, da eine Einflussnahme des Ehepaares H durch die Eltern der Drittbeschwerdeführerin auf die Kinder nicht ausgeschlossen habe werden können. Die Verpflichtung zur monatlichen Berichterstattung der neuen pädagogischen Leitung begründe sich in der bestehenden auf Grund der oben geschilderten Vorfälle nunmehr vermehrt wahrzunehmenden Aufsichtspflicht. Sämtliche Auflagen seien im Sinne der Wahrung des Kindeswohles unumgänglich erforderlich. Aus eben diesem Grund habe sich die Fristsetzung für die Installierung der neuen pädagogischen Leitung derart kurz gestaltet.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und beantragt in ihrer Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

A) Zum Spruchpunkt 1.:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa den Beschluss eines verstärkten Senates vom 13. Juli 1956, Slg. Nr. 4127/A) ist eine Beschwerde gemäß § 34 Abs. 1 VwGG mangels Beschwerdeberechtigung zurückzuweisen, wenn die beschwerdeführende Partei durch den angefochtenen Bescheid (unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit) in einem Recht nicht verletzt sein kann. Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass die beschwerdeführende Partei durch den angefochtenen Bescheid in einem gesetzlich normierten subjektiven Recht verletzt wurde; dies gilt auch dann, wenn dem Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren Parteistellung zuerkannt worden sein sollte, weil Parteistellung im Verwaltungsverfahren und Legitimation zur Beschwerdeführung nach Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG nicht zusammenfallen müssen (vgl. den Beschluss eines verstärkten Senates vom 2. Juli 1981, Slg. Nr. 10.511/A). Da mit dem Spruch des angefochtenen, nur gegenüber

der Erstbeschwerdeführerin erlassenen Bescheides nach § 23 Abs. 3 Bgld. JWG nur die Erstbeschwerdeführerin als Trägerin der gegenständlichen Jugendwohlfahrtseinrichtung verpflichtet wurde, aber weder eine den Zweitbeschwerdeführer noch die Drittbeschwerdeführerin unmittelbar treffende Verpflichtung ausgesprochen wurde, war die von dem Zweitbeschwerdeführer und von der Drittbeschwerdeführerin erhobene Beschwerde mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung in dem gemäß § 12 Abs. 3 VwGG gebildeten Senat gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen.

B) Zu Spruchpunkt 2.:

Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes in der hier anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 29/2002 lauten wie folgt:

"§ 23. (1) Heime und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung (§ 29) bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn ein nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Heimkonzept vorliegt, für die Leitung der Einrichtung und für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, die Räumlichkeiten geeignet und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung gegeben sind.

(3) Heime und sonstige Errichtungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat sich in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich zu überzeugen, ob die Heime und sonstigen Einrichtungen den vorgeschriebenen Erfordernissen weiterhin entsprechen. Werden Mängel festgestellt, so hat die Landesregierung dem Träger der Einrichtung die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen. Werden Mängel, durch die das Wohl der Minderjährigen beeinträchtigt wird, nicht fristgerecht behoben, so hat die Landesregierung die Bewilligung nach Abs. 1 zu widerrufen.

(4) Der Träger einer Einrichtung im Sinne des Abs. 1 hat die Ausübung der Aufsicht durch die Landesregierung nach Abs. 3 zu ermöglichen. Er hat insbesondere den Organen und sonstigen Beauftragten der Landesregierung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, den Zutritt zu den für die Unterbringung der Minderjährigen bestimmten Räumen zu gewähren und Gespräche mit den Minderjährigen zu ermöglichen. Er hat weiters wichtige, den Betrieb der Einrichtung betreffende Ereignisse unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 erlassen. Die Verordnung kann insbesonders Bestimmungen über die Lage und die Ausstattung der Heime und sonstigen Einrichtungen sowie über die an das Personal zu stellenden Anforderungen enthalten."

Soweit die Erstbeschwerdeführerin (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, insbesondere des Rechtes auf "fair trial" nach Art. 6 MRK geltend macht, ist sie darauf hinzuweisen, dass die Verletzung dieses Grundrechtes Gegenstand einer Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof nach Art. 144 B-VG sein könnte, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes hingegen gemäß Art. 133 Z. 1 B-VG diesbezüglich ausgeschlossen ist.

Die Beschwerdeführerin wendet ein, der behördlichen Maßnahme lägen keine konkret festgestellten Mängel zu Grunde, sondern lediglich Vorwürfe einer Person, die eine negative Einstellung gegenüber dem Erstbeschwerdeführer und der Zweitbeschwerdeführerin habe, bzw. folge aus den Angaben weiterer Personen, dass in der gegenständlichen Einrichtung eine pädagogische Arbeit zum Wohl der Kinder geleistet werde und keine problematischen Erziehungsmaßnahmen vorgenommen worden seien. Die belangte Behörde habe den Sachverhalt ungenügend ermittelt und hätte weitere - in der Beschwerde namentlich genannte - Zeugen vernehmen müssen, aus deren Aussagen sich ergeben hätte, dass alle Pflichten ordnungsgemäß zum Wohl der Kinder erfüllt worden seien. Die Beschwerdeführerin rügt ferner, dass das Gutachten, auf das sich der angefochtene Bescheid gründe, tatsächlich nicht geeignet sei, den Bescheid zu begründen.

Dieses Vorbringen ist im Ergebnis zielführend.

Zunächst ist der Beschwerdeführerin entgegenzuhalten, dass nach dem Inhalt der Verhandlungsschrift vom

22. Juli 2004, dessen Richtigkeit von der Beschwerdeführerin nicht bestritten wurde, die oben genannten "Vorwürfe" hinsichtlich der Einrichtung der Beschwerdeführerin im Einzelnen vorgetragen wurden und der Zweitbeschwerdeführer, der unbestritten Geschäftsführer der Beschwerdeführerin und pädagogischer Leiter der Einrichtung ist, zu jedem einzelnen Punkt Stellung bezog. Damit war der Beschwerdeführerin hinreichend Parteiengehör eingeräumt, welches sie auch wahrnahm. Dass darüber hinaus noch - zahlreiche - Zeugen zum Gegenstand relevante Wahrnehmungen gemacht hätten, wird erstmals in der Beschwerde vorgetragen. Entgegen den Beschwerdebehauptungen ergibt sich nach dem unbestrittenen Inhalt des Protokolls über die Verhandlung auch kein Anhaltspunkt dafür, dass seitens der Beschwerdeführerin "auf Personen verwiesen" worden wäre, die die Angaben des Zweit- bzw. der Drittbeschwerdeführerin bestätigen könnten, und es ist auch keine Grundlage dafür erkennbar, es sei der Beschwerdeführerin unzumutbar oder unmöglich gewesen, bereits im Verwaltungsverfahren auf Personen hinzuweisen, die relevante Angaben zur Sache machen könnten, um so die Behörde in die Lage zu versetzen, diese Personen zu vernehmen. Im Übrigen lässt sich anhand des Akteninhaltes nachvollziehen, dass bereits mit Verfügung der belangten Behörde vom 30. Juni 2004 eine Verhandlung (Nachschau) für den 7. Juli 2004 anberaumt, dieser Termin jedoch über Ersuchen des Zweitbeschwerdeführers verlegt und sodann - kurzfristig telefonisch - für den 22. Juli 2004 festgelegt wurde. Es kann also keine Rede davon sein, die Verhandlung sei für die Beschwerdeführerin überraschend gekommen und sie sei in ihren Verteidigungsrechten verletzt worden. Die Beschwerdeführerin vermag es somit diesbezüglich nicht, einen Verfahrensmangel darzutun.

Dennoch ist die Beschwerde im Ergebnis begründet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Würdigung der Beweise, auf Grund deren der Sachverhalt angenommen wurde, nur insofern der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zugänglich, als es sich um die Beurteilung handelt, ob der Denkvorgang der Beweiswürdigung schlüssig ist, das heißt mit den Denkgesetzen im Einklang steht, und ob der Sachverhalt, der im Denkvorgang gewürdigt wurde, in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermittelt worden ist.

Diesen Anforderungen wird der angefochtene Bescheid nicht gerecht. Die belangte Behörde zählte dort zunächst die - eingangs dargestellten - gegenüber der Beschwerdeführerin "respektive deren Leiter" erhobenen Vorwürfe auf und protokollierte anschließend die zu den einzelnen Punkten seitens der Beschwerdeführerin (vom Zweitbeschwerdeführer) abgegebene - konträre - Stellungnahme. Sodann wurde das Gutachten der Amtssachverständigen wie folgt wiedergegeben:

"Befund:

Eine Liste mit dem derzeitigen Personalstand wird zum Akt genommen. In die vorhandenen Dienstbücher ab Juni 2002 wird punktuell Einsicht genommen. Die davorliegenden Dienstbücher befinden sich schon im Lager und werden nachgereicht. In ausgewählte Dokumentationen betreffend M, J, C und K wird Einsicht genommen. Die Dokumentation sind bis Ende 2003 vorhanden und in Verlaufsdokumentationen an die jeweiligen Jugendämter übersandt worden.

Gutachten:

Die Vorwürfe lassen den Schluss zu, dass Herr und Frau H mit der Führung ihrer WG völlig überfordert sind. Herr H scheint den Anspruch an sich zu haben, der beste Pädagoge aller Zeiten zu sein, der als Einziger weiß, mit welchen Erziehungsmaßnahmen Kinder richtig zu erziehen sind. In dieser Haltung wertet er in seinem Verhalten die Personen aller anderen Erzieher ebenso ab, wie die biologischen Eltern der Kinder. Es ist ein psychologisch-pädagogischer Grundsatz, dass eine positive Persönlichkeitsentwicklung nur über Wertschätzung der biologischen Eltern als Identifikationsmodelle gelingen kann.

Herr H orientiert sich anscheinend an Erziehungsmodellen, dass Kinder bedingungslos den Ansprüchen ihrer Erziehungspersonen gehorchen müssen und dass dazu, wenn nötig, deren eigener Wille gebrochen werden muss. Die Erziehungsmaßnahmen, die oben beschrieben sind, sind als Gewaltsausübung und Misshandlung sowohl physischer wie psychischer Art zu werten. Ein 3-jähriges Kind mit der Aufforderung, sich zu überlegen, warum es schreie, in sein Zimmer zu schicken und es dann, weil es nicht aufhört, zu schreien, unter die kalte Dusche zu stellen, widerspricht allen wissenschaftlich-pädagogischen Erkenntnissen. Ein 3-jähriges Kind ist noch nicht fähig, sein Verhalten zu reflektieren, so dass die obige Maßnahme in ihrer Gesamtheit außer massiver Angst, seinen Willen zu äußern, nichts bewirkt haben kann.

Die Erkenntnisse der letzen Jahrzehnte zeigen, dass die oben beschriebenen Erziehungsmaßnahmen Persönlichkeitsstrukturen hervorbringen, die selbst wider Gewalt ausüben. Häufig kommen Kinder, die in JW-Einrichtungen untergebracht werden müssen, aus Familien, in denen solche Formen der Gewaltausübung bestehen. Es kann unter keinen Umständen toleriert werden, dass Kinder in JW-Einrichtungen der gleichen oder noch schlimmerer Form von gewaltsamer Erziehung ausgesetzt sind, derentwegen sie u.a. aus ihrer Herkunftsfamilie heraus genommen wurden."

Darin, ebenso wie in den anschließenden Ausführungen der belangten Behörde zur Begründung ihrer Entscheidung, wird ausschließlich auf die erhobenen "Vorwürfe" - ohne auf alle Punkte im Konkreten einzugehen - Bezug genommen. Es wird weder konkret dargestellt, von wem diese Vorwürfe erhoben wurden, noch auf Grund welcher Erwägungen die belangte Behörde zu dem Ergebnis gelangte, dass nicht der Stellungnahme der Beschwerdeführerin, sondern der Person, die die Vorwürfe erhoben hatte, zu folgen sei. Die belange Behörde hat auch keine konkreten Feststellungen getroffen, welche der erhobenen Vorwürfe sie tatsächlich für erwiesen angesehen hat. Das Erheben von Vorwürfen durch dritte Personen allein kann aber nicht als Mangel im Sinn des zweiten Satzes des § 23 Abs. 3 Bgl. JWG angesehen werden. Ferner hatte die belangte Behörde im Vorfeld der gegenständlichen Verhandlung neben der (im angefochtenen Bescheid nicht erwähnten) Zeugin Z. auch den Zeugen Dr. U. niederschriftlich einvernommen, ohne dass ersichtlich wäre, dass sie der Beschwerdeführerin Gelegenheit gegeben hätte, zu dieser Beweisaufnahme Stellung zu nehmen, abgesehen davon, dass die belangte Behörde auch diesbezüglich keine Beweiswürdigung vorgenommen hat. Hinweise in der Gegenschrift - dass der Zweitbeschwerdeführer die Vorwürfe nicht entkräftet habe - ersetzen nicht die erforderliche Begründung im angefochtenen Bescheid.

Im fortzusetzenden Verfahren wird die belangte Behörde daher das Ermittlungsverfahren fortzuführen und nach Beweiswürdigung festzustellen haben, ob sie die erhobenen Vorwürfe - und allenfalls in welchem Umfang - für zutreffend ansieht, und dementsprechend die Ergänzung des Sachverständigengutachtens zu veranlassen haben. Erst dann kann darüber abgesprochen werden, welche Maßnahmen im Sinn des § 23 Abs. 3 Bgld. JWG getroffen werden müssen, um die Mängel zu beseitigen.

Da somit der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung bedarf und die belangte Behörde Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen hat, bei deren Einhaltung sie zu einem anderen Bescheid hätte kommen können, war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben.

Der Zuspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 333/2003.

Wien, am 17. März 2005

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004110172.X00

Im RIS seit

20.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at